

alle Förderkommunen

Außenstelle Cottbus

Bearb.: Frau Boesler
Gesch.-Z.: 3422-RS-3/04/2019
Telefon: 03342/42 66 34 07
Fax: 03342/42 66 76 17
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>
E-Mail: kathrin.boesler@lbv.brandenburg.de

Cottbus, 16.04.2019

Rundschreiben des LBV Nr. 3/04/2019 Städtebauförderung

hier: **Zwischenabrechnung
Mittelverwendung und Zinsermittlung**

Anlage: Beispiel Zwischenabrechnung (Blatt A und Blatt C)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund gehäufter Anfragen von Gemeinden bei der Erstellung der Zwischenabrechnung und der Zinsermittlung unter Berücksichtigung von Zuwendungsbescheiden mit unterschiedlicher Anteilsfinanzierung (90%, 80%, 66 $\frac{2}{3}$ %) innerhalb einer Gesamtmaßnahme sowie über die Höhe des zu erbringenden Kommunalen Miteleistungsanteils (KMA) bei der Einstellung von Zinsforderungen in das Treuhand-/Sondervermögen bedarf es der Klarstellung.

Gemäß Nr. 7 NBest-StBauFR`15 ist jährlich zum 31.03. die Zwischenabrechnung für das vorangegangene Haushaltsjahr dem LBV vorzulegen. Gleichzeitig sind die durch die Gemeinde ermittelten Zinsforderungen nach § 1 Abs. 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 49 a Absatz 3 und 4 VwVfG mitzuteilen.

1. Aufgrund von Sonderkonditionen zur jährlichen Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung konnte das LBV in der Vergangenheit sowohl Zuwendungsbescheide mit gemindertem KMA als auch gesonderte Zuwendungsbescheide zur Sicherung von Altbauten bewilligen.

Gemäß Nr. 1.5.1 NBest-StBauFR`15 dürfen bei der Förderung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen Zuwendungen - jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin - nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen der Gemeinde im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

Die Zuwendungen sind entsprechend der Bewilligung mit dem festgesetzten KMA zu komplementieren und im Blatt A der Zwischenabrechnung dementsprechend zu erfassen. Auf dieser Grundlage können im Blatt C die verwendeten Städtebauförderungsmittel bei den jeweiligen Rechnungen nachgewiesen werden. Eine Zuordnung der verausgabten Städtebauförderungsmittel zu den einzelnen Zuwendungsbescheiden ist in den Zwischenabrechnungen - bis auf die SI-Zuwendungsbescheide¹ - entbehrlich (Gesamtmaßnahmenprinzip). Nachgewiesen wird die Inanspruchnahme der im Haushaltsjahr zur Verfügung gestandenen Städtebauförderungsmittel (vgl. Zwischenabrechnung Blatt A: „insgesamt im Haushaltsjahr zur Verfügung gestandene Kassenmittel“).

Im Blatt C der Zwischenabrechnung, welches die Basis für die Zinsermittlung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 49a Abs. 4 VwVfG bildet, sind entsprechend den Mittelauszahlungen durch die Bewilligungsbehörde die Zuwendungen einnahmeseitig durch die Gemeinde zu erfassen. Gemäß dem zur Verfügung stehenden Zuwendungsbetrag ist der Zuwendungsanteil (Bund/Landmittel) des jeweiligen Rechnungsbetrages bei den Ausgaben zu ermitteln. Dabei ist es ggf. notwendig, einzelne Rechnungen zu teilen und unterschiedliche Anteilsfinanzierungen (90%, 80%, 66²/₃%) zu verwenden – vgl. Anlage, Zwischenabrechnung Blatt C.

Abweichend davon sind Zuwendungen aus den SI-Zuwendungsbescheiden explizit für die im Umsetzungsplan bestätigten Sicherungsmaßnahmen zu verwenden. Das bedeutet, dass Rechnungen dieser Einzelvorhaben mit einer Anteilsfinanzierung von 90 % im Blatt C nachgewiesen werden - vgl. Anlage, Zwischenabrechnung Blatt C.

¹ Zuwendungsbescheide, die ausschließlich zur Finanzierung von Maßnahmen zur Sicherung von Altbauten oder anderer das Stadtbild prägender Gebäude (B.4.5.7 StBauFR`15) bewilligt wurden. Die Anteilsfinanzierung beträgt 90%.

2. Die durch die Gemeinden ermittelten Zinsforderungen wurden/werden durch die Bewilligungsbehörde mit dem Bescheid zur Zwischenabrechnung geltend gemacht. Entsprechend der Meldung der Gemeinden konnte/kann die Zinsforderung dem Land erstattet oder ergänzt um den kommunalen Miteleistungsanteil in das Treuhand-/Sondervermögen der Gesamtmaßnahme eingestellt werden.

Ins Treuhand-/Sondervermögen eingestellte Zinsbeträge sind wie neu ausgereichte Zuwendungen im Programmbereich gemäß Nr. 6.8 StBauFR 2015 (Regelanteilsförderung) zu behandeln. Dementsprechend ist der KMA zu erbringen. Diese Verfahrensweise gilt unabhängig vom Ausgangszuwendungsbescheid, aus dem die Zinsforderung entstanden ist.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Sachbearbeiter des Dezernates 34 - Mittelverwendung gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Pfaff

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Zwischenabrechnung für das Haushaltsjahr _____

Gemeinde:

Gesamtmaßnahme:

Boesler, Kathrin:
 Der Übertrag resultiert aus Zuwendungsbescheiden mit 80 % und 2/3%
 Zuwendung: 201.266,05 € (2/3) => 301.899,08 € (100%)
 Zuwendung: 115.679,38 € (80%) => 144.599,23 € (100%)
 Summe:
 Zuwendung: 316.945,43 € (Blatt C) => 446.498,30 € (100%) (Blatt A)

Diese Zwischenabrechnung umfasst

Einnahmen

Saldo des städtebaulichen Sondervermögens zum 01.01. :		446.498,32 €
sonstige Einnahmen im Haushaltsjahr:	+	0,00 €
erneut eingestellte Städtebauförderungsmittel:	+	0,00 €
eingestellte Zinsforderung inkl. kommunalem Miteleistungsanteil:	+	4.945,29 €
Städtebauförderungsmittel insgesamt (BM+LM+KMA)		
davon :		
Aus Bescheid: ASZ/...	75.000,00 €	
Aus Bescheid: ASZ/...	+	75.000,00 €
Aus Bescheid: ASZ/...	+	333.333,33 €
Aus Bescheid: ASZ/SI/...	+	100.000,00 €
Aus Bescheid:	+	0,00 €
Aus Bescheid:	+	0,00 €
	=	583.333,33 €
	+	451.443,61 €

von den Zuwendungen wurden durch die Gemeinde abgefordert:
 von den Zuwendungen wurden tatsächlich in den Haushalt vereinnahmt:
 kommunaler Miteleistungsanteil:

490.000,00 €	
490.000,00 €	
93.333,33 €	
	+
583.333,33 €	
	=
1.034.776,94 €	

insgesamt im Haushaltsjahr zur Verfügung gestandene Kassenmittel:

Ausgaben

Ausgaben im HHJ

Rückzahlungen an das Land (inkl. KMA)

-	520.051,32 €
-	300.000,00 €
	=
	214.725,62 €
	=
	0,00 €

Saldo des städtebaulichen Sondervermögens zum 31.12.

Saldo des städtebaulichen Sondervermögens zum 28.02.

Es wird bestätigt, dass

- die Regelungen und Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide und der Bescheide zu den Umsetzungsplänen eingehalten wurden,
- die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- die Vergabevorschriften beachtet wurden,
- der kommunale Miteleistungsanteil für alle Einzelvorhaben der Gesamtmaßnahme nicht durch zuwendungsmindernde Mittel Dritter, d.h. durch Bauherren, die für ihre Vorhaben Städtebauförderungsmittel erhalten haben, erbracht wurde
- die Angaben im Zwischennachweis mit den Zuwendungsbescheiden, den Bescheiden zu den Umsetzungsplänen, den Büchern und Belegen übereinstimmen und
- die Ermittlung der Zinsbeträge entsprechend den einschlägigen Vorschriften erfolgte.

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift des Hauptverwaltungsbeamten)

aufgestellt durch:

Auskunft erteilt (Name/Telefonnummer):

- Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (S+E)
- Städtebaulichen Denkmalschutzes (D)
- Aktive Stadtzentren (ASZ)
- Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit (KLS) **Beispiel**
- Zukunft Stadtgrün (ZSG)
- Soziale Stadt (STEP)
- Soziale Stadt - Modellvorhaben (STEP SMS)
- Stadtbau Ost - Aufwertung (STUB AUF)
- Stadtbau Ost - Rückbau (STUB RB)
- Stadtbau Ost - Rückführung der städtischen Infrastruktur (techn./soz.) (STUB RSI)
- Stadtbau Ost - Sicherung, Sanierung und Erwerb (STUB SSE)
- Stadtbau Ost - Herrichtung von Flüchtlingswohnungen (STUB HFW)

Städtebauförderungsmittel anteilig			
Bundesmittel	Landesmittel	Kommunalmittel	
25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	66,67%
25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	66,67%
150.000,00 €	150.000,00 €	33.333,33 €	90%
45.000,00 €	45.000,00 €	10.000,00 €	SI - 90 %
0,00 €	0,00 €	0,00 €	
0,00 €	0,00 €	0,00 €	
245.000,00 €	245.000,00 €	93.333,33 €	

Darstellung zu Zinsbeträgen

Zinsforderung (§ 1 Abs. 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 49a Abs. 4 VwVfG)

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wurden im Sinne von Nr. 1.5.1 NBest-StBauFR:

- vollständig fristgerecht verwendet
- zum Teil fristgerecht verwendet
- vollständig nicht-fristgerecht verwendet
- Die ermittelte Zinsforderung beträgt
- Der Betrag wird an das Land erstattet
- Der Betrag wird komplementiert und in das Treuhand- / Sondervermögen eingestellt

Zinsforderung (§ 1 Abs. 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 49a Abs. 3 VwVfG)

- Sämtliche Wiedereinstellungen erfolgten fristgemäß
- Wiedereinstellungen erfolgten teilweise nicht fristgemäß
- Die ermittelte Zinsforderung beträgt
- Der Betrag wird an das Land erstattet
- Der Betrag wird komplementiert und in das Treuhand- / Sondervermögen eingestellt

Darstellung der Mittelverwendung für das Haushaltsjahr 2018

Beispiel

Stand am 31.12.2018: 316.945,43 EUR

1								0,00 EUR
2	115.679,38 EUR	80%	28.12.2017					115.679,38 EUR
3				3.878,80 EUR	3.878,80 EUR	3.103,04 EUR	04.01.2018	112.576,34 EUR
4				1.936,06 EUR	1.936,06 EUR	1.548,85 EUR	18.01.2018	111.027,49 EUR
5				2.961,46 EUR	2.961,46 EUR	2.369,17 EUR	25.01.2018	108.658,32 EUR
6				3.850,00 EUR	3.850,00 EUR	3.080,00 EUR	03.04.2018	105.578,32 EUR
7				1.321,46 EUR	1.321,46 EUR	1.057,17 EUR	11.04.2018	104.521,16 EUR
8				74.812,77 EUR	74.812,77 EUR	59.850,22 EUR	08.05.2018	44.670,94 EUR
9				2.007,77 EUR	2.007,77 EUR	1.606,22 EUR	05.06.2018	43.064,72 EUR
10				749,70 EUR	749,70 EUR	599,76 EUR	06.06.2018	42.464,96 EUR
11				3.850,00 EUR	3.850,00 EUR	3.080,00 EUR	25.06.2018	39.384,96 EUR
12				941,85 EUR	941,85 EUR	753,48 EUR	13.07.2018	38.631,48 EUR
13				652,52 EUR	652,52 EUR	522,02 EUR	23.07.2018	38.109,47 EUR
14				42.259,30 EUR	42.259,30 EUR	33.807,44 EUR	26.07.2018	4.302,03 EUR
15				525,00 EUR	525,00 EUR	420,00 EUR	30.07.2018	3.882,03 EUR
16				6.183,72 EUR	4.852,54 EUR	3.882,03 EUR	15.08.2018	0,00 EUR
17	101.266,05 EUR	66,66%	28.12.2017					101.266,05 EUR
18	50.000,00 EUR	66,66%	28.12.2017					151.266,05 EUR
19	50.000,00 EUR	66,66%	28.12.2017					201.266,05 EUR
20	90.000,00 EUR	90% SI	01.03.2018					291.266,05 EUR
21					1.331,18 EUR	887,46 EUR	15.08.2018	290.378,59 EUR
22				17.321,35 EUR	17.321,35 EUR	11.547,57 EUR	15.08.2018	278.831,03 EUR
23				30.000,00 EUR	30.000,00 EUR	27.000,00 EUR	20.08.2018	251.831,03 EUR
24				44.276,26 EUR	44.276,26 EUR	29.517,51 EUR	22.08.2018	222.313,52 EUR
25	100.000,00 EUR	66,66%	08.10.2018					322.313,52 EUR
26				Rückgabe Zuwendungen		200.000,00 EUR	20.09.2018	122.313,52 EUR
27				3.850,00 EUR	3.850,00 EUR	2.566,67 EUR	28.09.2018	119.746,85 EUR
28				84.000,00 EUR	84.000,00 EUR	56.000,00 EUR	02.10.2018	63.746,85 EUR
29				16.105,46 EUR	1.120,28 EUR	746,85 EUR	02.11.2018	63.000,00 EUR
30	300.000,00 EUR	90%	24.12.2018					363.000,00 EUR
31					14.985,19 EUR	13.486,67 EUR	02.11.2018	349.513,34 EUR
32				50.000,00 EUR	50.000,00 EUR	45.000,00 EUR	30.11.2018	304.513,34 EUR
33				12.400,71 EUR	12.400,71 EUR	11.160,64 EUR	20.12.2018	293.352,70 EUR
34				116.167,13 EUR	116.167,13 EUR	104.550,42 EUR	27.12.2018	188.802,28 EUR
35	3.296,86 EUR	66,66%	25.12.2018	Zinseinstellung				192.099,14 EUR

Boesler, Kathrin:
Abrechnung SI-
Zuwendungsbescheid

Boesler, Kathrin:
eine Rechnung in
unterschiedliche
Anteilsfinanzierungen
gesplittet (80%+66²/₃ %)

Boesler, Kathrin:
eine Rechnung in
unterschiedliche
Anteilsfinanzierungen
gesplittet (66²/₃ %+90%)

520.051,32 EUR
Ausgaben Blatt A

aus 90% ZWB
aus Zinsen
aus 90 % SI-ZWB

Gegenrechnung zum Blatt A, 31.12.2018

188.802,28 EUR	zzgl. 10 %	209.780,31 EUR
3.296,86 EUR	zzgl. 1/3	4.945,29 EUR
18.000,00 EUR	zzgl. 10 %	20.000,00 EUR
		214.725,60 EUR

entspricht Blatt A zum 31.12.2018

Rest 2018 für Mittelverwendung 2019

1						Übertrag	0,00 EUR
2	170.802,28 EUR		24.12.2018				170.802,28 EUR
3	3.296,86 EUR		25.12.2018				174.099,14 EUR
4	18.000,00 EUR		01.03.2018				192.099,14 EUR